



VCD Südbaden e.V. Wentzingerstraße 15 79106 Freiburg i. Br.

An den  
Petitionsausschuss des Landtags Baden-Württemberg  
Frau Vorsitzende Beate Böhlen  
Konrad-Adenauer-Str. 3

70173 Stuttgart

**Regionalverband  
Südbaden e.V.**

**in der Radstation Freiburg**  
Wentzingerstraße 15  
79106 Freiburg im Breisgau  
Telefon: 0761/76 99 88 50  
E-Mail: freiburg@vcd.org  
www.vcd.org/suedbaden

**Mobilitätsberatung:**  
Montag-Freitag 15 - 18 Uhr

**Bearbeiter:**  
Herr Linck  
Tel. 0761/400 433-5  
E-Mail hlinck@ngi.de

Freiburg, 16.02.2017

**Straßenbau im Tal des Tennenbaches in 79312 Emmendingen, Anwendung der Umweltgesetze; hier: Beschwerde.**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der VCD-Regionalverband Südbaden e.V. reicht als anerkannter Umweltschutzverband hiermit Beschwerde ein bezüglich der Nichtbeachtung der Umweltgesetze bei der Planung und der möglichen Umsetzung der Straßenverbreiterung im Tennenbachtal. Er stellt die unten aufgeführten Anträge.

Ein gleich lautender Brief an Umweltminister Untersteller vom Januar 2017 blieb leider bisher unbeantwortet. Eingaben beim Landratsamt und beim Regierungspräsidium waren erfolglos.

**Wir bitten um rasche Behandlung der Sache, da derzeit bereits baulich Tatsachen geschaffen werden!**

**Der Sachverhalt:**

Das kleine, ca. 1,3 km lange Tal des Tennenbaches im Norden der Gemarkung der Stadt Emmendingen ist von hoher landschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung. Darin liegen eine frühgotische Kapelle und die Fundamente der Bauten des Zisterzienserklosters ‚Porta Coeli‘, mehrere gefasste Trinkwasserquellen sowie geschützte Biotope. Diese Schutzgüter sind Gegenstand einer

Landschaftsschutzverordnung (1938), von Denkmalschutzbestimmungen, von zwei Wasserschutz-Verordnungen (1978 und 2013) und einer Biotopschutzverordnung. Das Tal liegt im Naturpark Südschwarzwald.

Darin gibt es zwei Straßen: A) Die auch heute so benannte „Alte Straße“, bis ca. 1900 die Hauptzufahrt zum Kloster und zu vielen Sandsteinbrüchen, seit über 800 Jahren tief befestigt durch Bruchsteine. Sie wird auch heute von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr befahren. B) Die ca. 1900 entstandene Straße, seit 1935 mit Brücke über den Tennenbach, ca. 1963 geschottert, ca. 1971 geteert, 1974 von L abgestuft zur K 5138. Diese Straße B liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet und in der WSG-Zone II und direkt an der WSG-Zone I, nur ca. 3 m neben der Kapelle und mitten in den Klosterfundamenten.

Nach allen hier geltenden Richtlinien, Verordnungen und gesetzlichen Schutzbestimmungen sind Baumaßnahmen, besonders der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen verboten. Trotzdem plant der Landkreis Emmendingen seit 2006, die Straße zu verbreitern, zu begradigen, durch ein Bankett noch dichter an die Kapelle heranzulegen, daneben 4 m breite Dichtungsfolien zu vergraben und so die Kloster-Fundamente auf über 20 m Breite zu zerstören und eine 200 m lange Leitplanke in ca. 10 m Abstand vor die Kapelle zu setzen.

Für die Einbringung der Dichtungsfolien ist sogar geplant, in die WSG-Zone I einzugreifen.

Wichtig ist: Die Landschaftsschutzverordnung wurde bei privaten Baumaßnahmen an der Gaststätte angewandt! Nun soll für den Straßenausbau gegen sie verstoßen werden.

Zu der Planung wurde kein Planfeststellungsverfahren und somit kein Varianten- und Kostenvergleich durchgeführt. Die Pläne wurden nicht öffentlich ausgelegt. Die anerkannten Umweltschutzverbände konnten nicht mitwirken - entgegen z. B. § 49 NatSchG. Dennoch abgegebene Stellungnahmen, u. a. des Schwarzwaldvereines, des VCD sowie eine kritische Stellungnahme der Verkehrspolizei wurden dem Kreistag – nach unserer Kenntnis – nicht vorgelegt.

Seit April 2015 gibt es aktualisierte Pläne, deren Umsetzung u. a. wegen noch breiterer Banketten noch zerstörerischer wären als die von 2009. Auch im neuen, endlich etwas ausführlicheren, Erläuterungsbericht ist das LSS-Gebiet immer noch nicht genannt. Stattdessen wird jetzt angeführt, dass die Brücke nahe der Klosterruine u. a. deshalb neu gebaut werden müsse, um ein 100-jähriges Hochwasser noch schneller abzuleiten!

Das Regierungspräsidium Freiburg hat im Frühjahr 2016 zunächst intern eine UVP für erforderlich

gehalten, nach einer Intervention aber gegen die Erfordernis einer UVP und damit gegen ein Planfeststellungsverfahren entschieden.

Das Tal gehört nahezu vollständig dem Land Baden-Württemberg, das bisherige Straßengrundstück dem Landkreis, die Bäche der Stadt Emmendingen. Die Gaststätte ist Privatbesitz.

Der VCD beantragt daher:

- 1.) **Die verantwortlichen staatlichen Behörden werden angehalten, ganz besonders in diesem landeseigenen Tal den schützenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien *uneingeschränkt* Geltung zu verschaffen.**
- 2.) **Das Land Baden-Württemberg wird landeseigene Grundstücke nicht für Maßnahmen zur Verfügung stellen, die im Gegensatz zu den hier geltenden schützenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien stehen.**
- 3.) **Das Land Baden-Württemberg sorgt dafür, dass keine weiteren öffentlichen Mittel ausgegeben und keine Vorleistungen für einen Baubeginn getan werden.**
- 4.) **Sofern zu der Planung des - nicht zulässigen - Um- und Ausbaus der K 5138 eine Alternative gesucht wird, so werden die staatlichen Behörden darauf dringen, dass ein Verfahren gewählt wird, dass die Mitwirkung der Verbände und der Öffentlichkeit garantiert.**
- 5.) **Über die Kommunalaufsicht wird der Landkreis angehalten, bei Maßnahmen dieser Größenordnung naheliegende Alternativen zu prüfen und nachprüfbare Kostenvergleiche anzustellen.**

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Dengler, Vorsitzender

**Anlagen:**

- Sachstand 12.2016
- Biotopkartierung
- Georadarbild
- aktuelle Fotos